

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen an unsere zur Fahne einberufenen Beamten & Arbeiter

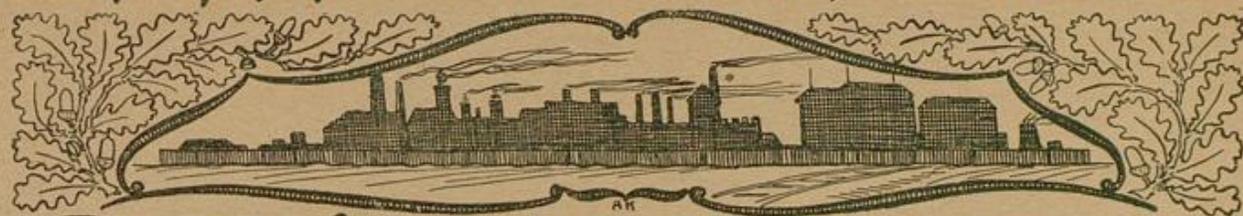
**Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefe-Fabrikation
Vormals G. Sinner <Karlsruhe>**

**Karlsruhe-Grünwinkel, Nr. 1.1914(16.Sept.) - 125.1918(10.Dez.);
damit Ersch. eingest.**

18.5.1918 (No. 122)

urn: urn:nbn:de:bsz:31-56019

Gesellschaft Sinner Karlsruhe-Grünwinkel



Mitteilungen an unsere zur Fahne einberufenen Beamten & Arbeiter.

Nr. 122.

Karlsruhe-Grünwinkel, den 18. Mai 1918.

Zum Pfingstfest!

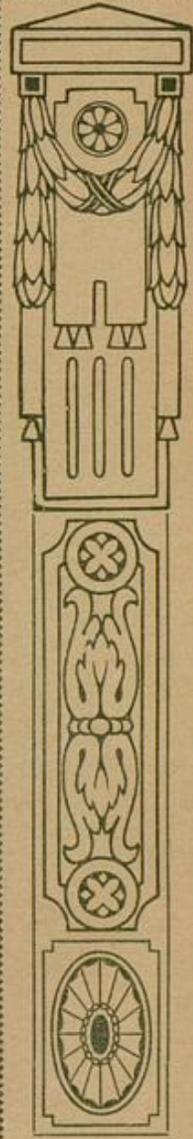
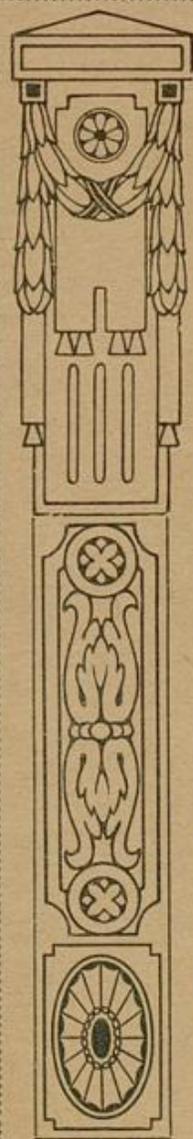
Herzen rüftet euch zum Feste,
Haltet euer Haus bereit,
Denn mit ihrer Gaben beste
Habt die sel'ge Pfingstzeit,
Schmerz zu lindern, Trost zu spenden,
Zu erneuern Herz und Sinn,
Uns den heil'gen Geist zu senden
Als den köstlichsten Gewinn.

Denn die Welt liegt wild im Streite
Und der Haß kennt kein Gebot,
Überall singt Herzeleide
Uns das Lied von Not und Tod.
Ach, da will die Seele bangen,
Die gebeugt von Not und Schmerz,
Und in sehnendem Verlangen
Eilt sie gerne himmelwärts.

Daß sich Gottes Geist der Wahrheit
Tröstend in die Herzen senkt,
Daß aus Dunkel uns die Klarheit
Keiner Liebe werd' geschenkt,
Daß, was jetzt im Haß sich höhnet,
Sich verzehrt in blut'gem Streit,
Endlich, endlich ausgelöhnet
Sich die Hand des Friedens beut.

Darum rüftet euch zum Feste,
Haltet Herz und Haus bereit,
Denn mit ihrer Gaben beste
Habt die sel'ge Pfingstzeit,
Uns das helle Licht zu bringen,
Das verbannet Trug und Schein,
Darum laßt uns bitten, singen:
Heil'ger Geist kehr' bei uns ein.

Anna Koch, Karlsruhe.



Pfingsten.

Es war der Menschheit die höchste Stufe religiöser Erkenntnis erschlossen, als durch Jesus offenbar wurde, daß Gott als Geist, und zwar als heiliger Geist zu begreifen, zu fühlen und zu verehren sei. Und es war das höchste, entscheidende Erlebnis der Jesus-Gesellschaft, als der heilige Geist, wunderbare Kräfte lösend, über sie ausgegossen wurde. Was aber jenem heiligen Pfingsten sein eigentümliches Gepräge gab, war nicht die Geistestaufe an sich, sondern das Ungewöhnliche, Außerordentliche, Ueberschwengliche, mit dem die neue Lebenskraft sich äußerte.

Pfingsten ist das Fest der Ueberschäume, des Ueberschäumenden, des Stürmischen, Hinreißenden. Es ist das Gegenteil von dem Regelmäßigen und Gleichmäßigen, von dem Alltäglichen und Allgemeinen. Es ist das Fest des üppigen Frühlings, der prangenden Baumbüte, das Fest der verschwenderischen Samensaar.

Nur wenig Hundert Früchte vermag der Baum zu tragen; aber er taucht sich in eine Flut von Blüten, als wollte er Millionen das Leben schenken. Nur einer beschränkten Zahl von Nachkommen kann die Pflanze um sich her Raum zum Wurzeln bieten; aber sie streut ihren Samen zu Tausend aus, als wollte sie allein das weite Land bestecken. Dieser ungestüme, unbedenkliche, überschäumende, überstürzende Lebenswille ist die Pfingstkraft der Natur.

Auch der Mensch muß seine Zeiten haben, wo er mehr Willen und Kraft zum Leben hat, als er verwerten kann. Ein Volk muß immer wieder ein Pfingstfest erleben, wo seine Gaben in blendender Fülle blühen und sein Schaffensdrang keine Grenzen und Hindernissen zu kennen scheint.

Dieses erhabene Pfingsten, dieses reiche, überschwengliche Sprühen und Blühen der Kraft wird aber nur da eintreten, wo die Geister zu einem großen Gedanken und Werk sich fest zusammenschließen, wie die Jesusschüler taten, als sie an jenem Pfingstfest „einmütig beieinander saßen“. Wo jeder nur seine persönlichen Angelegenheiten bedenkt, wo jeder nur vorsichtig und bedächtig ausrechnet, wie wenig Kraft er aufzubringen brauche, um eben noch seine Pflicht zu tun und sein eigenes Wohl zu fördern, da

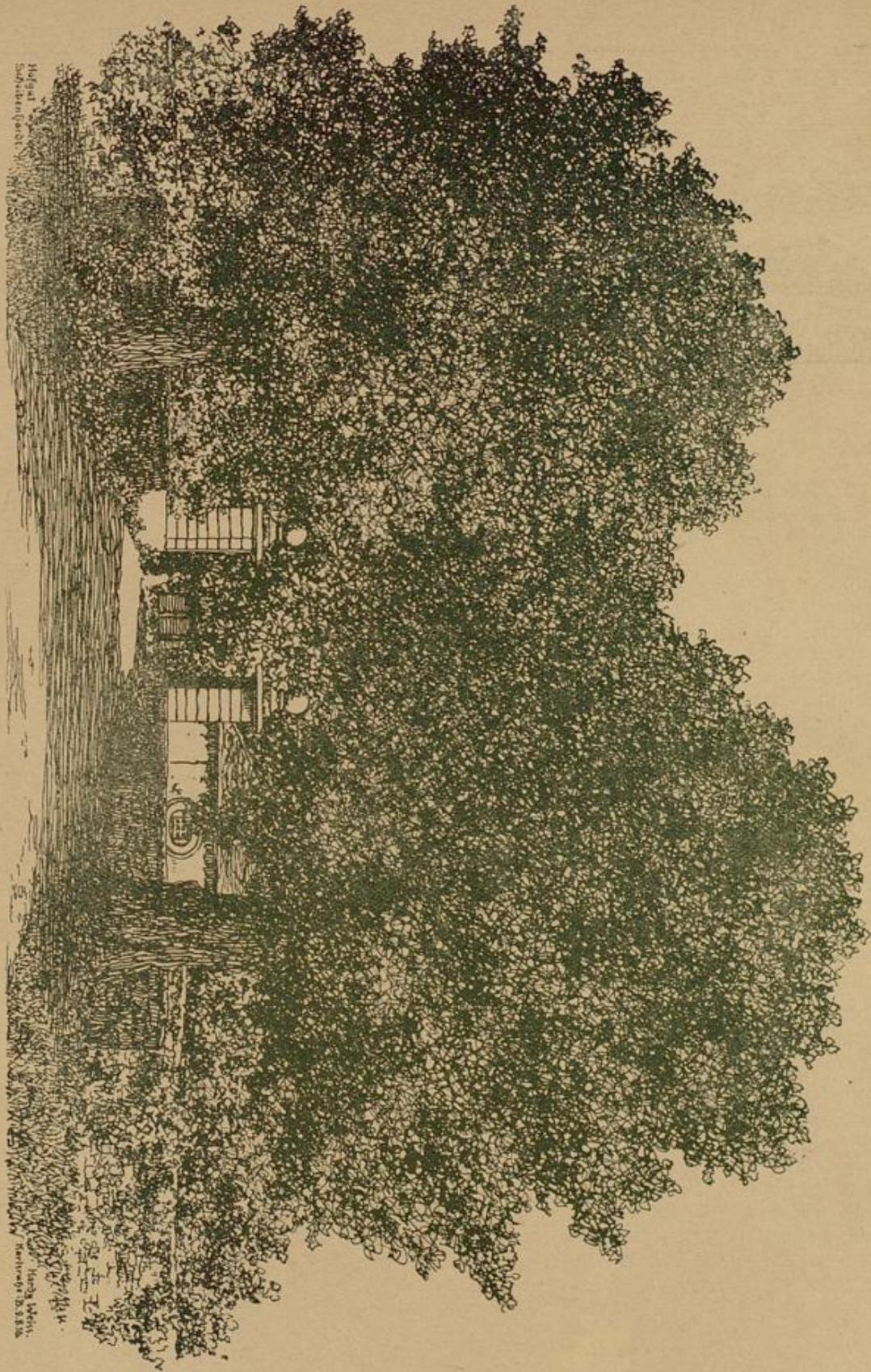
kommt nichts Großes und Außerordentliches zustande, da erhebt sich kein Brausen eines stürmischen Geistes. Vereinzelt, gespaltene, kälteerstarrte, schwindsüchtige Bedenken erzeugt schwere, träge Stickluft, die allen Feuerzauber erstickt und nur den finstern, schleichenden Unholden der Sorge und des Hasses nährenden Atem schenkt. Das Gute und Starke gedeiht nur in dem innigen Verband der Geister. Die glühende Kohle brennt zur hellen Flamme nur, wenn sie mit anderen glühenden Kohlen vereinigt ist. Die kleine Kraft erhebt sich zu wichtiger Größe, wenn sie mit der Kraft anderer sich mischt und von dieser sich tragen läßt. Der verzagende Geist wird zum flammenden Willen und zur lodernden Begeisterung, wenn er sich verbindet mit dem Geiste der bedrängten Dränger, die nach Befreiung suchen und zum Erhabenen streben.

Und du, deutsches Volk bist reich an solchen aufwärtsdrängenden Geistern. Deine Denker und Weisen, deine Dichter und Seher, die ohne Ende das heilige Feuer reinen Denkens und hochherzigen Strebens schürten, warten auf dich, daß du mit ihnen redest und deine Seele mit dem Glutstrom ihres Geistes füllst. Wähne nicht, es sei törichte Verschwendung von Zeit und Kraft, hohen Ideen nachzuhängen, um Tugend zu ringen, nach dem Himmel auszuschauen, während auf der Erde die Kanonen brüllen, Eisensplitter zarte Leiber zerreißen, Sorgen der Entbehrung das Gemüt zerschneiden. Gerade wegen der Armseligkeit unseres niederen Daseins können wir des guten Geistes und der leuchtenden Ideen nicht voll genug sein. Wir bedürfen des Ueberschwangs herrlicher Gefühle, wir können des blühenden Glaubens und der unverwüßlichen Hoffnung nicht entraten, wir müssen im brausenden Sturm zu der Gotteshöhe unbedenklicher Liebe und unermüdeten Schaffens aufsteigen, wir brauchen ein strahlendes Pfingstfest sprudelnden heiligen Geistes, weil ein übermenschliches Werk von uns soll ausgerichtet werden, weil unser eine große Zukunft harret.

„So brause, was nur brausen kann, in hellen, lichten Flammen!“

Liller Kriegsztg.





Hofgut
Siedelhof

1844
Königliche Hofbibliothek
München B. 3. 338



Der rumänische Frieden.

Nach langen Verhandlungen ist vor einigen Tagen der Frieden mit Rumänien, vorbehaltlich der Ratifikation durch die gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen beteiligten Ländern, abgeschlossen worden. Bisher sind von dem sehr umfangreichen Vertragswerk drei Stücke veröffentlicht worden: Erstens der eigentliche Friedensvertrag, zweitens der rechtspolitische Zusatzvertrag und drittens das Erdölabkommen. Wichtige Einzelverträge, so das Wirtschaftsabkommen, das die wechselseitigen Lieferungsverpflichtungen für die nächsten Jahre festsetzen soll, ferner eine Sonderabmachung über den Abbau der von der Okkupationsverwaltung in dem besetzten Rumänien erlassenen, zum Teil auch wirtschaftlich wichtigen Anordnungen, stehen vorläufig noch aus. Trotzdem ist schon jetzt ein bis tief ins Einzelne gehendes Urteil über das gesamte Friedenswerk möglich. An dieser Stelle sollen besonders die wirtschaftlichen Fragen, die in den verschiedenen Verträgen ihre Regelung finden, in ihren Grundzügen geschildert werden. Am schnellsten können wir über den Teil der Abmachungen hinweggehen, der die Wiederherstellung der Privatrechte betrifft. In dieser Hinsicht lehnt sich der rumänische Vertrag fast genau an die Vorbilder an, die in den Verträgen mit der Ukraine und mit Rußland aufgestellt worden sind, nur daß die Erfüllung der durch den Krieg und die Kriegsgesetze suspendierten Verbindlichkeit nicht wie in den russischen Verträgen erst 6 Monate, sondern bereits 3 Monate nach der Ratifikation der Verträge verlangt werden kann. Die Kriegsgesetze, die von den beteiligten Staaten bezüglich der Behandlung der Privatrechte für ihr Gebiet erlassen wurden, treten mit der Ratifikation der Friedensverträge außer Anwendung; sofern Wiederherstellung aufgehobener oder beeinträchtigter Pri-

vatrechte nicht erfolgt, ist Schadenersatz zu leisten. Anders als die Kriegsgesetze die von den kriegführenden Staaten für ihr eigenes Gebiet erlassen wurden, sind die sachlich häufig auf derselben Linie stehenden Anordnungen zu behandeln, die von der deutschen Organisationsverwaltung für die besetzten Gebiete Rumäniens erlassen wurden. Ueber ihren Abbau soll, wie schon oben erwähnt, eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Die Okkupation der Walachei wird ja auch nach der Ratifikation des Friedens nicht sofort aufgehoben, sondern die Räumung soll erst in einem später zu vereinbarenden Zeitpunkte erfolgen. Während dieser Zeit der fortgesetzten Okkupation bleibt insbesondere auch die deutsche Militärverwaltung über die rumänische Petroleumindustrie bestehen, da Deutschland, solange der allgemeine Frieden noch nicht geschlossen ist, auf die freie Verfügung über die für seine Kriegführung wichtige rumänische Petroleumindustrie nicht verzichten kann. Ferner erkennt Rumänien nach dem Abschnitt III des Erdölabkommens die im Wege der Zwangsliquidation erfolgte oder noch erfolgende Uebertragung von Rechten und Werten anderer Gesellschaften auf die deutsche Erdölindustrieanlagengesellschaft m. b. H. an. Die von der Okkupationsverwaltung angeordnete Zwangsliquidation englischer, französischer und amerikanischer Petroleumgesellschaften wird also nicht wieder rückgängig gemacht, schwebende Liquidationen können auch nach dem Friedensschluß mit Rumänien fortgeführt werden. Die Ueberführung feindesländischer Petroleumgesellschaften in Rumänien in deutschen und österreichisch-ungarischen Besitz soll demnach Dauer behalten. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, daß etwa drei Viertel der gesamten rumänischen Petroleumgesellschaften unter die

kapitalistische Kontrolle der Mittelmächte kommen. Bezüglich der von der Okkupationsverwaltung angeordneten Zwangsliquidation solcher fremdländischer Unternehmungen oder Objekte, die nicht zur Petroleumindustrie gehören, werden die zu erwartenden besonderen Abmachungen Aufschluß geben. — Eine weitere Konsequenz der Wiederherstellung der Privatrechte besteht darin, daß der öffentliche Schuldendienst, wie überhaupt die fälligen Verpflichtungen der beteiligten Staaten gegenüber den Angehörigen der anderen Staaten, wieder aufgenommen werden, und zwar gleichfalls 3 Monate nach Ratifikation des Friedensvertrages. Wirtschaftlich wichtig ist auch die Bestimmung, daß Deutsche, die vor Ausbruch des Krieges in rumänischen öffentlichen Diensten aller Art gestanden haben, und aus diesen Diensten wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer aller Art entlassen worden sind, auf ihren Antrag mit gleichem Rang und gleichen Bezügen wiederangestellt, oder, soweit dies nicht zugänglich ist, in billiger Weise entschädigt werden sollen.

Aus dem Kapitel Wiederherstellung der Staatsverträge ist wirtschaftlich wichtig besonders die Bestimmung, daß Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages und seiner Zusatzverträge bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß, soweit sie für eine bestimmte Frist unkündbar sind, diese Zeit wie die Kriegsdauer verlängert wird. Dies dürfte besonders für die vor dem Kriege in Kraft gewesenen Handelsverträge gelten, über die wenigstens in den bisher veröffentlichten Verträgen keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, während sich für Verträge politischen Inhalts, also z. B. für die Militärkonvention, die vertragschließenden Teile ihre Stellungnahme bis nach dem Abschluß des allgemeinen Friedens vorbehalten. Keine Geltung hat die Bestimmung über die automatische Wiederherstellung der alten Verträge für die Donauschiffahrtsakte. Hier ist eine abweichende Bestimmung insofern getroffen, als der Hauptfriedensvertrag das Einverständnis der beteiligten Staaten zum Abschluß einer neuen Donauschiffahrtsakte enthält, über die Verhandlungen möglichst bald nach Ratifikation des Friedensvertrages in München beginnen sollen. Schon im Friedensvertrage sind aber gewisse Hauptpunkte der neuen Donauschiffahrtsakte festgelegt, zu deren Schließung sich Rumänien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Türkei gegenüber verpflichten. Für den Strom von Braila abwärts wird die europäische Donaukommission mit ihren bisherigen Befugnissen und Verpflichtungen unter dem Namen Donaumündungskommission aufrechterhalten werden. Sie wird

fortan nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien verpflichtet sich, für die Befahrung der zu seinem Gebiete gehörigen Donaustrecke keine anderen Gebühren als die von der Donaukommission festgesetzten zu erheben, auch die $\frac{1}{2}$ prozentige Abgabe vom Wert der in den Donauhäfen Rumäniens ein- und ausgeführten Waren wird nach Festsetzung der zulässigen Hafengebühren gemäß der Donauschiffahrtsakte, spätestens aber nach fünf Jahren in Fortfall kommen. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Türkei, Bulgarien und Rumänien ist das Recht zugesprochen, Kriegsschiffe auf der Donau zu halten, die stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts aber nur bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebietes fahren dürfen. Danach können die deutschen Kriegsschiffe z. B. die ganze schiffbare Strecke der Donau befahren, die österreichisch-ungarischen nur die Strecke vom Meere bis zur deutsch-österreichischen Grenze. Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe (Stationsschiffe) an den Donaumündungen zu halten.

Im Hauptfriedensvertrage ist bestimmt, daß die beteiligten Staaten auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung verzichten. Der rechtspolitische Zusatzvertrag enthält aber Bestimmungen, die auf eine indirekte Kriegsentschädigung hinauslaufen. Während nämlich Rumänien Deutschen alle Schäden ersetzen muß, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden sind, verzichtet es seinerseits auf den Ersatz von Schäden, die auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind. Sogar die bereits von Deutschland bezahlten Schäden werden ihm von Rumänien zurückerstattet. Außerdem übernimmt Rumänien die Verpflichtung, Neutralen die Schäden zu erstatten, die ihnen auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen entstanden sind. Die Zahlungen, die Rumänien auf diese Weise zu leisten hat, werden auf etwa 4 Milliarden Lei geschätzt. Bedenkt man, daß Requisitionen und zum Teil auch Kontributionen der Besatzungstruppen auf rumänischem Boden vielfach zu deren Unterhaltung erfolgt sind, so läuft die Abwälzung der Erstattungspflicht auf eine indirekte Kriegsentschädigung durch Rumänien hinaus. Bemerkenswert ist die weitere Bestimmung, daß Rumänien die von der Banca Generale Romana auf Anordnung der Okkupationsverwaltung ausgegebenen Noten gegen Noten der Rumänischen Nationalbank oder andere gesetzliche Zahlungsmittel umtauschen muß,

so daß die zu ihrer Deckung bei der Deutschen Reichsbank liegenden Guthaben und Depots der Nationalbank frei werden. Sie werden aber vorläufig nicht an die Nationalbank zurückgegeben, sondern bleiben für eine Dauer von 5, eventuell 10 Jahren als Sicherheit für den öffentlichen Schuldendienst Rumäniens gegenüber Deutschland verhaftet.

Einen abgeschlossenen, aber integrierenden Bestandteil des Friedensvertrages stellt das Erdölabkommen dar. Es verfolgt den Zweck, die exportfähigen Mengen an rumänischem Petroleum der deutschen und bis zu einem gewissen Grade auch der österreichisch-ungarischen Versorgung nutzbar zu machen. Erreicht soll dieses Ziel durch drei Mittel werden. Einmal hat der rumänische Staat die staatlichen Erdölländereien für die Dauer von 90 Jahren einer Pachtgesellschaft zu übertragen, über die die deutsche Regierung vermittelt der von ihr zu übernehmenden, mit dem 50fachen Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien die Kontrolle führt. Diese Pachtgesellschaft soll Deutschland instandsetzen, die Erdölförderung Rumäniens durch Bohrungen auf den bisher unerschlossenen rumänischen Felderreserven zu erweitern. Rumänien wird am Ertrage dieser Pachtgesellschaft durch eine Bruttoabgabe, ferner durch eine 25-prozentige Kapitalbeteiligung und durch eine nach Zahlung von 8% Dividende einsetzende Gewinnbeteiligung interessiert. Das zweite Mittel der deutschen Einflußnahme auf die rumänische Erdölindustrie stellt die schon erwähnte Anerkennung Rumäniens dar, daß die auf dem Wege der Zwangsliquidation erfolgte oder noch erfolgende Uebertragung von Rechten und Werten anderer schon bestehender Petro-

leumgesellschaften auf die Deutsche Erdölindustrieanlagen-G. m. b. H. bestehen bleibt. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die früher mit englischem, amerikanischem, französischem und sonstigem Kapital betriebenen rumänischen Erdölgesellschaften in deutsche Hände zu überführen. Die dritte Maßnahme bildet die Schaffung eines rumänischen Handelsmonopols für Rohöl zugunsten einer Gesellschaft, die in ähnlicher Weise wie die Pachtgesellschaft durch die die deutsche Regierung kontrolliert wird, die wiederum einen Teil ihrer Rechte an Oesterreich-Ungarn abtritt. Dieses setzt die Preise fest, hat das Recht, die Transport-, Lagerungs- und Raffinerieunternehmungen gegen eine bestimmte Vergütung zu übernehmen, wenn mit deren Eigentümern ein Einvernehmen nicht zustandekommt, sie kann die staatlichen Röhrenleitungen, Tanks und Pumpenanlagen käuflich oder pachtweise erwerben. Die Handelsmonopolgesellschaft hat an den rumänischen Staat eine Ausfuhrabgabe von 4 Lei für die Tonne Erdölzeugnisse und 3,40 Lei für die Tonne Rohöl zu zahlen, im übrigen ist sie von der Errichtung aller Steuern und Abgaben befreit. Der Betrieb und die Ausfuhr der Petroleumindustrie darf keinen Beschränkungen unterworfen werden. — Der Teil des Erdölabkommens, der das Handelsmonopol betrifft, tritt nur in Kraft, wenn bis zum 1. Dezember 1918 ein anderweitiges Abkommen, das den deutschen Interessen ebenso gerecht wird und Rumänien annehmbar erscheint, nicht zustande kommen sollte. Das Handelsmonopol stellt also die ultima ratio dar, und es ist zu hoffen, daß noch eine zweckmäßigere Form für die Führung der deutschen Bedürfnisse gefunden wird.

Auf dem Saatenfeld.

Seidene Halme sprossen empor,
Muntere Vöglein singen im Chor:
Schön ist die Welt!

Sattgrüne Farben wecket das Licht,
Erde, ich sehe dein Frühlingsgesicht:
Das Feld ist bestellt. —

Schwalben, die gestern kommen sind
Wiegen sich selig im fächelnden Wind,
Zwitschern so gern.

Zu meinen Füßen keimende Saat,
Draußen die Brüder bei rächender Tat
Lobet den Herrn!

Anna Koch, Karlsruhe.



Auf dem Felde der Ehre fielen:

Max Nagel
Adolf Graulich
Robert Ball
Gustav Gräßer
Franz Müller
Justus Schlager
August Grünling

— Ehre ihrem Andenken! —

Dem König der Lüfte Manfred von Richthofen.

Wie wir dich liebten, oft Genannter
Und dennoch allen Unbekannter,
Verwegener und stolzer Aar.
Wie wir nach deinen Siegen lauschten,
An deiner Kühnheit uns berauschten,
Du, der der Feinde Schrecken war.

Du Stern, nach dem wir leuchtend schauten,
Und dem die Deinen froh vertrauten,
Wenn du sie führtest in den Streit.
Du stolzer König in den Lüften,
Du durftest dir ein Denkmal stiften
In deutschen Herzen weit und breit.

So kannst du uns nie untergehen,
Unsterblich, Großer, dich zu sehen,
Das ist der Dank, der dir gebührt!
So haben wir dich nicht verloren,
Du hast zu Erben auserkoren
Die tapfre Schar, die du geführt! Anna Koch, Karlsruhe.



Auszeichnungen.

Fahrer Alois Noe wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse und der Bad. silb. Verdienstmedaille, Sergeant Friedrich Landhäußer und Jäger Wilhelm Oberst mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet.

Beförderungen.

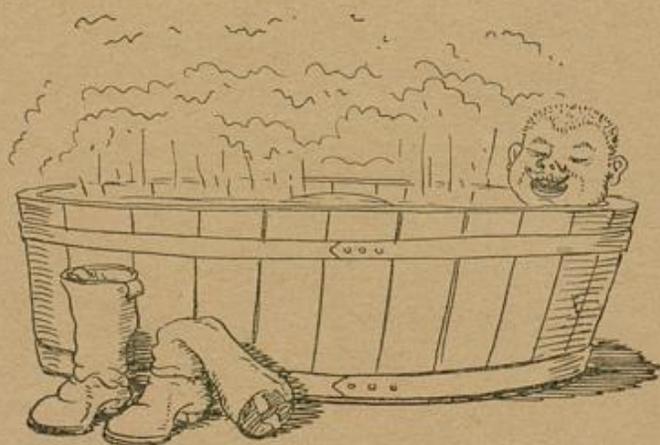
Unteroffizier Franz Hammer wurde zum Sergeanten, Unteroffizier Wilhelm Ell zum Vizefeldwebel, Unteroffizier Adolf Neumüller zum Vizewachtmeister und Gefreiter Adolf Rastetter zum Unteroffizier befördert.

Feldgrüße gingen im Laufe der letzten Wochen ein von:

L. Albecker, A. Archut, Anton Baumgartner, Dr. Bangert, G. Broß, Jos. Brilla, A. Becker, Friedr. Burkart, Martin Baier, A. Bastian, E. Bergmann, A. Baumann, Eugen Bähr, Wilh. Clemens, Oskar Dolch, Arthur Einstein, Otto Eisele, Karl Essig, August Erhard, Jos. Essig, Hieron. Essig, Hubert Essig, Joh. Gabler, Rudolf Freytag, G. Faber, J. Frit, Wendelin Fütterer, Fr. Frank, Frit Griefßer, A. Geggus, J. Gollnisch, Oskar Gottschlich, Griefßinger, Jakob Gutekunst, Joh. Glöthl, Karl Göhring, Joh. Greule, H. Hardies, Karl Heck, Karl Höflinger, Paul Hebel, Max Hellriegel, Franz Hammer jr., Hermann Heck, Herm. Hammer, Ernst Hiller, Karl Hoyler, Konrad Heil, Anton Heigelmann, Wilhelm Hofmann, K. Helfer, Aug. Hammer, Hermann Helfer, Dr. Hambrecht, Karl Kehrle, Heinr. Kästel, Otto Kistner, Hubert Kastner, Theodor Koebele, Hermann Kistner, Vinzenz Krawczyk, Otto Lehmann, Otto Landhäußer, Wilh. Landhäußer, Fr. Landhäußer, Wilh. Müller, Fr. Maier, Anton Maier, Franz Michalak, Heinrich Noll, Karl Nagel, Christian Ochs, Wilh. Oberst, Max Papenfuß, Ludwig Rimmelspacher, W. Rieger, Albert Reiner, J. Rihm, Ph. Rittler, Rudolf Rimmelspacher, Wilh. Schlager, Emil Schäfer, Emil Schwörer, Stürmlinger, Joh. Sobierajewicz II., Karl Schorpp, Bernh. Schmidt, Ludwig Schorb, Martin Scholz, J. Sturm, Willi Seiß, Erwin Seiß, Josef Schäfer, Josef Semmelmann, Wilh. Sohn, Joh. Sobierajewicz I., Jak. Schmitt, Leop. Schorpp, Emil Schröder, Anton Vögele, Franz Vögele, Konrad Wolf, Stanisl. Wasielewski, K. Witt, Franz Wurster, Herm. Weber, Otto Welker, Silv. Weiler, Albert Ziffl, Joh. Zimmermann.

Der Feldzug unseres „Ratsherrn“.

Hier nun in dem Kübel liegt er
Und zufrieden wieder blickt er
Raus aus warmen Wasserdämpfen.
Mit dem Feinde noch zu kämpfen
Hat er jetzt gar nicht mehr nötig,
Ratsherr wär' drum auch erbötig,
Jede Woch' einmal zu baden,
Besonders warm, das könnt nicht schaden.
Jetzt schafft er an dem Patente,
Wie die Herrn von der Entente
Man auch so ersäufen könnte
Wie die bösen, argen Läuse,
Friede gäb's auf diese Weise
Und zwar einen, wie ihm deuchte,
Den niemand zu bemängeln bräuchte!



Fortsetzung folgt.

Schriftleitung: Otto Sinner in Grünwinkel. Strichzeichnungen von
Kunstmaler A. Kusche und H. Weiß, Karlsruhe. Gedruckt in unserer Hausdruckerei.